

Satzung

über die

Gestaltung und Zulässigkeit von Werbeanlagen „Werbeleitsatzung“

der Stadt Holzminden
vom Dezember 2019

Werbeleitsatzung der Stadt Holzminden

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S.309) sowie der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012, zuletzt geändert am 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) wird durch Beschluss des Rates der Stadt Holzminden folgende Satzung über die Gestaltung und die Zulässigkeit von Werbeanlagen in Holzminden erlassen:

Präambel

Die Stadt Holzminden übernimmt als Mittelzentrum des Landkreises Holzminden eine wichtige übergeordnete Funktionen für die benachbarten Kommunen ein. Die „Stadt der Düfte und Aromen“ ist zudem als Standort global agierender Unternehmen das wirtschaftliche Zentrum der Region.

Die Häufung von Wirtschaftsunternehmen, Handwerk und vor allem anderen Einzelhandelsbetrieben bringt zwangsläufig eine Vielzahl von Werbeanlagen in der Stadt mit sich. In der letzten Zeit hat sich das Stadtbild gerade entlang der großen Einfallstraßen durch eine stetig wachsende Zahl von Werbeanlagen zunehmend negativ verändert. Diese Entwicklung beeinträchtigt sowohl den architektonischen als auch den städtebaulichen Gesamteindruck der Stadt Holzminden.

Das Bedürfnis der Gewerbetreibenden nach Werbung ist grundsätzlich anzuerkennen. Dennoch bedarf es einer Steuerung von Werbeanlagen im Sinne der Stadtgestaltung. Mit dieser Satzung verfolgt die Stadt Holzminden das Ziel, einen Ausgleich dieser Ansprüche zu erreichen und klare Regeln für das Anbringen von Werbeanlagen aufzustellen. Daraus ergeben sich spezifische Anforderungen für und an die Gestaltung von Werbeanlagen je nach Lage im Holzmindener Stadtgebiet.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gemeindegebiet der Stadt Holzminden.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung ist bei Maßnahmen wie der Anbringung, der Instandsetzung sowie der Um- und Neugestaltung von Werbeanlagen anzuwenden.
- (2) Die Regelungen zu Werbeanlagen in den auf Grundlage der NBauO erlassenen Satzungen (Örtliche Bauvorschriften) werden mit dieser Satzung aufgehoben.
- (3) Die Anwendungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

§ 3

Begriffe

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Anlagen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Dienstleistungen und Waren dienen und von öffentlichen Flächen aus sichtbar sind. Hierzu zählen z.B. Schilder, Beschriftungen, Bema-
lungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, plastische Darstellungen, Banner, Transpa-
rente, Litfaßsäulen und Fensterbeklebungen. Werblich gestaltete Markisen und Son-
nenschirme werden wie Werbeanlagen behandelt.
- (2) Ausleger sind auskragende Werbeanlagen, deren Ansichtsflächen rechtwinklig zu der Gebäudefront stehen.
- (3) Stelen/Pylonen sind dauerhaft freistehende, bauliche Anlagen zur Anbringung von Werbung.
- (4) Eine Werbefahne ist ein mit Werbung versehener Stoff, der an einer Stange befestigt ist.

§ 4

Allgemeine Anforderungen für den gesamten Geltungsbereich

- (1) Werbeanlagen dürfen nicht erheblich belästigen, insbesondere nicht durch ihre Grö-
ße, Häufung, Lichtstärke oder Betriebsweise.
- (2) Die regellose Häufung von Werbeanlagen am gleichen Haus bzw. im Freiflächenbe-
reich, die Verwendung greller Farben und überdimensionaler bildlicher Darstellungen
sind unzulässig.

- (3) Werbeanlagen, die das Straßen- und Ortsbild beeinträchtigen, sind insbesondere an ortsbildprägenden Sichtachsen und Blickbezügen oder wesentlichen Straßenräumen unzulässig.
- (4) Werbeanlagen sind nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterzuordnen und dürfen wesentliche Bauelemente (z.B. Erker, Balkone oder Gesimse) nicht verdecken oder überschneiden, sie dürfen nicht verunstaltend wirken.
- (5) Leuchtwerbung muss blendfrei sein. Wechsellichtanlagen und akustische Werbeanlagen sind unzulässig. Dies gilt auch für Werbeanlagen, die aus Geschäftsräumen heraus in den öffentlichen Raum hinein störend wirken.
- (6) Flachwerbeanlagen müssen unmittelbar an der Gebäudefassade angebracht werden.
- (7) Die Höhe der Unterkante eines Auslegers (lichte Durchgangshöhe) darf 2,50 m nicht unterschreiten. Der Ausleger darf eine Ausladung von 1,50 m (inkl. Befestigung) sowie eine maximale Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Der Abstand zwischen zwei Auslegern an einem Gebäude darf 4,00 m nicht unterschreiten (siehe Skizze in der Begründung).
- (8) Fensterbeklebungen, die dem Sichtschutz dienen, werden grundsätzlich nicht als Werbung angesehen.
- (9) Fensterbeklebungen, die der Werbung dienen, sind maximal bis zu einem Bedeckungsanteil von 30% der Fensterfront zulässig.
- (10) Für die zu berechnende Werbefläche wird bei doppelseitig bedruckten Werbeanlagen, wie Stelen, Ausleger und Fahnen, nur die einfache Fläche berücksichtigt.
- (11) Die Beleuchtungsanlage einer Werbeanlage ist bei der Berechnung der zulässigen Werbeanlagenfläche nicht zu berücksichtigen.
- (12) Werbeanlagenteile, die im gestalterischen und statischen Zusammenhang mit der Werbeanlage zu sehen sind, werden zur Werbefläche hinzugerechnet.
- (13) Werbeschriften, bestehend aus Einzelbuchstaben oder als zusammenhängende Schriftzüge sind zulässig und errechnen sich aus der Summe der die einzelnen Buchstaben umfahrenden Rechtecke (siehe Skizze in der Begründung).
- (14) Fremdwerbung bezeichnet Werbung, die nicht im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen an der Stätte der Leistung steht.

§ 5

Unzulässige Anbringungsorte

Werbeanlagen sind an Nebengebäuden und Garagen sowie Einfriedungen, Stütz- und Gartenmauern, Gebäudesockeln, Außentreppen, Fensterläden und an Geländern unzulässig.

Einteilung in Gebietskategorien

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in Gebietskategorien unterteilt. Für jede einzelne Kategorie sind, bezogen auf die Gestaltung und Zulässigkeit von Werbeanlagen, genaue Festsetzungen in den Paragraphen §§ 6 – 10 beschrieben. Für Flächen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, sind die Gebietsausweisungen von Bebauungsplänen auf die Kategorien dieser Satzung zu übertragen.

§ 6

Anforderungen im Bereich der Kategorie I

- (1) **Kategorie I** umfasst das Gebiet der **Altstadt**. Der Geltungsbereich der Kategorie I ist in der Anlage 1 festgesetzt.
- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (3) Die Gesamtfläche der Werbeanlagen darf je Nutzung 20% der der dazugehörigen öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudefront, die nicht dem Wohnen zugeordnet ist, nicht überschreiten.
- (4) Das Anbringen von Werbeanlagen ist im Erdgeschoss und im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses zulässig. Senkrecht ausgerichtete Werbeanlagen dürfen bis in das 2. Obergeschoss reichen.
- (5) Fremdwerbung ist unzulässig.
- (6) Werbestelen sind unzulässig.
- (7) Werbefahren sind unzulässig.
- (8) Ausleger sind zulässig (siehe § 4 Abs. 7 Allgemeine Anforderungen).
- (9) Von innen beleuchtete Werbeanlagen sind unzulässig. Zulässig sind angestrahlte oder hinterleuchtete lichtundurchlässige Werbeanlagen.

§ 7

Anforderungen im Bereich der Kategorie II

- (1) **Kategorie II** umfasst alle Gebiete, die nach § 30 (gem. §§ 2, 3, 4, 4a, 5 BauNVO) oder § 34 BauGB einer **Wohnbaufläche** oder einer **Gemeinbedarfsfläche** entsprechen.

- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (3) Die Gesamtfläche der Werbeanlagen darf je Nutzung 40% der der dazugehörigen öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudefront, die nicht dem Wohnen zugeordnet ist, nicht überschreiten.
- (4) Werbeanlagen dürfen im Erdgeschoss und im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- (5) Fremdwerbung ist unzulässig.
- (6) Werbestelen sind unzulässig.
- (7) Werbefahren sind unzulässig.
- (8) Ausleger sind zulässig (siehe § 4 Abs. 7 Allgemeine Anforderungen).
- (9) Von innen beleuchtete Werbeanlagen sind unzulässig. Zulässig sind angestrahlte oder hinterleuchtete lichtundurchlässige Werbeanlagen.

§ 8

Anforderungen im Bereich der Kategorie III

- (1) **Kategorie III** umfasst alle Gebiete, die nach § 30 (gem. §§ 6, 6a, 7 BauNVO) oder § 34 BauGB einer **gemischten Baufläche** entsprechen.
- (2) Die Gesamtfläche der Werbeanlagen darf je Nutzung 60% der der dazugehörigen öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudefront, die nicht dem Wohnen zugeordnet ist, nicht überschreiten.
- (3) Werbeanlagen dürfen im Erdgeschoss und im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses angebracht werden. Senkrecht ausgerichtete Werbeanlagen dürfen bis zur gewerblichen Nutzung in das 2. Obergeschoss reichen.
- (4) Werbestelen sind zulässig und dürfen eine Höhe von 5,0m nicht überschreiten.
- (5) Von innen beleuchtete, angestrahlte oder hinterleuchtete lichtundurchlässige Werbeanlagen sind zulässig.
- (6) Ausleger sind zulässig (siehe § 4 Abs. 7 Allgemeine Anforderungen).
- (7) Werbefahren sind ausnahmsweise bis zur Höhe des Hauptgebäudes zulässig.
- (8) Fremdwerbung ist nur auf gewerblich genutzten Grundstücken zulässig. Die maximal zulässige Anzahl von Werbeanlagen für Fremdwerbung beschränkt sich auf eine Werbeanlage pro Grundstück. Die Werbefläche für Fremdwerbung, als Gemeinschaftsanlage, darf 2,0m² nicht überschreiten.
- (9) Einzelhandelsbetriebe, die ein gemeinsames Einkaufszentrum darstellen, müssen an einer freistehenden Werbeanlage als Gemeinschaftsanlagen werben.

§ 9

Anforderungen im Bereich der Kategorie IV

- (1) **Kategorie IV** umfasst alle Gebiete, die nach § 30 (gem. §§ 8, 9 BauNVO) oder § 34 BauGB einer **gewerblichen Baufläche** entsprechen.
- (2) Die Gesamtfläche der Werbeanlagen darf je Nutzung 80% der der dazugehörigen öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudefront nicht überschreiten.
- (3) Werbeanlagen auf Bauwerken dürfen eine Gesamthöhe von 3,00m nicht überschreiten.
- (4) Hinweisschilder an den Einfallstraßen können zugelassen werden, wenn Betriebe bzw. die Stätte der Leistung über Nebenstraßen erschlossen oder in einem rückwärtigen Grundstücksbereich angesiedelt sind. Zudem sollen die Betriebe zusammen an einer Werbeanlage werben.

§ 10

Anforderungen im Bereich der Kategorie V

- (1) **Kategorie V** umfasst alle Gebiete, die nach § 30 (gem. §§ 10, 11 BauNVO) oder § 34 BauGB einer **Sonderbaufläche** entsprechen.
- (2) Die Nutzungsfunktion des jeweiligen Sondergebietes ist für die Bestimmung der Zulässigkeit von Werbeanlagen durch die Genehmigungsbehörde nach Wohnnutzung, Mischnutzung oder gewerbliche Nutzung einzuordnen. Je nach Nutzungsfunktion im jeweiligen Sonderbaugebiet sind §§ 7, 8 oder 9 der Satzung zur Bestimmung der Zulässigkeit von Werbeanlagen anzuwenden.

§ 11

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Werbeanlagen können zugelassen werden, wenn dies städtebaulich vertretbar ist und wenn die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 80 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der zzt. gültigen Fassung, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Inhalten dieser Satzung zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 Abs. 5 der Niedersächsischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

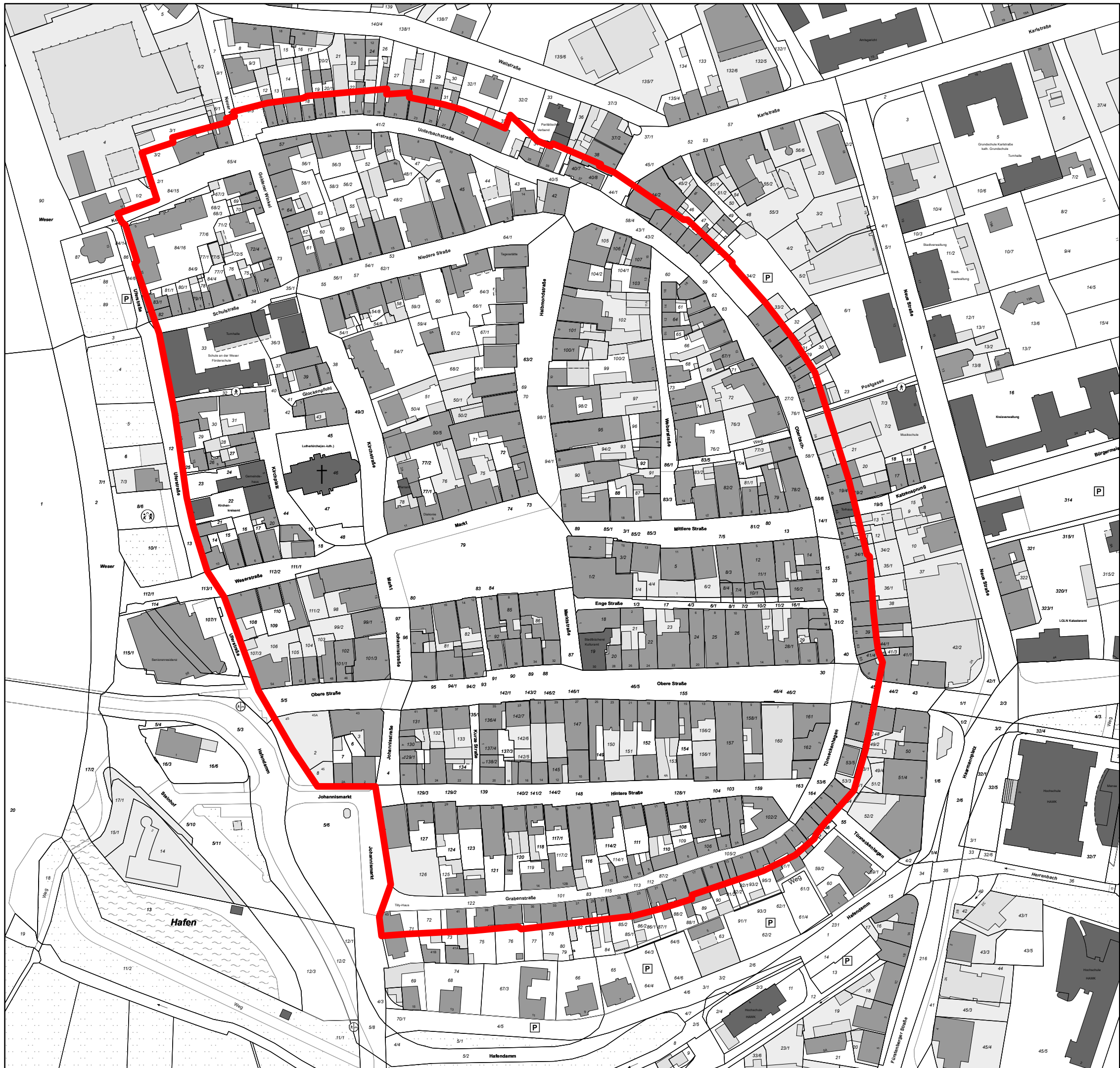
- (1) Diese Satzung tritt gemäß § 10 Absatz 3 NKomVG am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.
- (2) Die Werbesatzung in der Fassung vom 31.10.2017, tritt mit der Rechtskraft dieser Werbeleitsatzung außer Kraft.

Holzminden, den 10.03.2020

Stadt Holzminden
Der Bürgermeister

D.S.

gez. Jürgen Daul





1:2.000

Werbeleitsatzung

Anlage I

15.08.2019



© 2014 Regionaldirektion Nordheim
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen